

Feb. 2010

Fachbereich Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Bereich Weiterbildung

www.netzwerk-weiterbildung.info

Noch kein grünes Licht für den Mindestlohn in der Weiterbildung

Mit dem Mindestlohn Dumpinglöhne verhindern und die Qualität der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II und SGB III sichern

Arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen:

In 2010 stehen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) noch nennenswerte Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Wie lange noch?

Ab 2011 fordert die FDP massive Einschnitte, um die Steuersenkungspläne gegen zu finanzieren. So sieht Birgit Homburger, Fraktionsvorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion, „beispielsweise bei der Bundesagentur für Arbeit oder auch im Etat des Familienministeriums“ große Einsparpotentiale, um die geplanten Steuersenkungen in 2011 durchzusetzen.

Wie sieht es die BA?

Der Vorstandsvorsitzende der BA, Weise, sieht den Beitragssatz ab 2011 „näher bei 2,8 Prozent liegen als bei 4,5 Prozent“. Mit einem solch niedrigen Beitragssatz wären die arbeitsmarktpolitischen Instrumente und insbesondere die Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen nur noch mit einem zusätzlichen Bundeszuschuss zum Haushalt der BA möglich.

Was bedeutet das?

Der Druck auf die Preise und damit auf die Löhne wird angesichts der Haushaltslage der Bundesagentur in 2011 wieder deutlich zunehmen. Deshalb ist zu befürchten, dass Betriebe, die sich dem Unterbietungswettbewerb verschrieben haben, das Lohngefüge der gesamten Branche weiter massiv unter Druck setzen. Denn nach wie vor werden gerade von diesen Betrieben Gehälter für Vollzeitbeschäftigte zwischen 1.500 und 1.900 Euro brutto bezahlt.

Ziel der Tarifparteien:

Deshalb wollen ver.di als auch die seriösen Arbeitgeber, dass endlich eine Haltelinie nach unten eingezogen wird. Das geht nur mit einem allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohn-Tarifvertrag. Damit hätte die Bundesagentur eine Handhabe, den Mindestlohn als Vergabekriterium festzuschreiben.

Tarifvertrag liegt längst vor!

Der zwischen ver.di, GEW und der Zweckgemeinschaft des Bundesverbandes der Träger der beruflichen Weiterbildung (BBB) ausgehandelte Mindestlohn-Tarifvertrag vom 12.05.2009 ist der erste Branchentarifvertrag Weiterbildung. Vor diesem Hintergrund kommt diesem Tarifvertrag eine besondere Bedeutung zu, in der Weiterbildungsbranche tarifvertragliche Mindeststandards zu etablieren, die allgemeinverbindlich erklärt werden müssen.

(siehe hierzu auch: Fachbereichsinformationen - Endlich ist der Mindestlohn in Sicht, Juni 2009)

AVE-Erklärung steht aus!

Seit fast einem Jahr ist die Branche mit Zustimmung der CDU in das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) aufgenommen. Damit war die erste Hürde genommen - aber noch immer steht die Allgemeinverbindlichkeit aus. Im Tarifausschuss nach AEntG mit je drei Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitgebern stimmten die drei Arbeitgebervertreter gegen den Antrag. Im AEntG steht dazu:

„Stimmen zwei oder drei Ausschussmitglieder für den Antrag, kann eine Rechtsverordnung nur von der Bundesregierung erlassen werden“.

Impressum: ver.di, Fachbereich 5, Paula-Thiede-Ufer, 10179 Berlin
 V.i.S.d.P.: Petra Gerstenkorn, Bearbeitung: Renate Singvogel
 Telefon: (0 30) 69 56-20 02 | E-Mail: renate.singvogel@verdi.de

Entscheidung liegt seither bei der Bundesregierung!

Die Kanzlerin machte nach dem Antritt der neuen Bundesregierung deutlich, dass ihre Kompromissbereitschaft gegenüber dem Koalitionspartner FDP Grenzen habe: „An den Mindestlohnplänen nehme ich nichts zurück.“, so Merkel.

Im mit heißer Nadel gestrickten Koalitionsvertrag ist unter 3.1 Tarifautonomie/gesetzlicher Mindestlohn Folgendes nachzulesen:

„CDU, CSU und FDP bekennen sich zur Tarifautonomie. Sie ist ein hohes Gut, gehört unverzichtbar zum Ordnungsrahmen der Sozialen Marktwirtschaft und hat Vorrang vor staatlicher Lohnfestsetzung. Einen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn lehnen wir ab. Daher wollen wir den Tarifausschuss stärken, damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam in der Pflicht zur Lohnfindung sind. Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen auf dem Verordnungswege werden einvernehmlich im Kabinett geregelt. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich eine Mehrheit im Tarifausschuss.“

Damit hat die neue Bundesregierung die Erstreckung unseres Mindestlohn-TV erschwert. Und dennoch steht die Bundeskanzlerin im Wort.

Umfragen zufolge ist eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung (über 70%) für Mindestlöhne!

Weiter für den Mindestlohn in der Weiterbildung - jetzt Mitglied werden, sich engagieren, eintreten für die eigenen Interessen!



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat/Jahr _____

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname/Titel _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Angestellte/r

Beamter/in DO-Angestellte/r

Selbstständige/r freie/r Mitarbeiter/in

Vollzeit

Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.

Erwerbslos

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____

Schüler/in-Student/in bis (ohne Arbeitseinkommen) _____

Praktikant/in bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer im Betrieb _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer im Betrieb _____

Branche _____

ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____

Monat/Jahr _____ Monat/Jahr _____

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschrifteinzugsverfahren

zur Monatsmitte zum Monatsende

monatlich halbjährlich

vierteljährlich jährlich

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen. *(nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben) _____

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in _____

Tarifvertrag _____

Tarifl. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst _____

Euro _____

Monatsbeitrag: Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruhestandler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift _____

Werber/in:

Name _____

Vorname _____

Telefon _____

Mitgliedsnummer _____